

Wie ist ein Umweltbericht aufgebaut ?

Umweltberichte müssen folgende Inhalte aufweisen:

- Beschreibung von Art und Umfang des Planvorhabens
- Bestandsaufnahme des aktuellen Umweltzustands im Einwirkungsbereich des Vorhabens
- Prognose des Umweltzustands ohne Durchführung der Planung
- (Status-Quo-Prognose)
- Beurteilung der zu erwartende erhebliche nachteilige Auswirkungen des Vorhabens
- Benennung der notwendigen Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich der zu erwartenden Umweltbeeinträchtigungen
- Darstellung möglicher Planungsalternativen inkl. Nullvariante
- Zusätzliche Angaben (Untersuchungsmethodik, Verfügbarkeit von Daten)
- Benennung von Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Planung auf die Umwelt (Monitoring)
- Allgemein verständliche Zusammenfassung des Umweltberichts.

Wer führt die Umweltprüfung in Siegen durch?

Die Umweltprüfung von Bauleitplänen (Bebauungspläne, Flächennutzungspläne) wird von den städtischen Abteilungen Umwelt und Stadtplanung/Stadtentwicklung oder beauftragten Gutachtern durchgeführt.

Sind die Ergebnisse der Umweltprüfung öffentlich ?

Jeder Interessierte hat die Möglichkeit, sich im Rahmen der gesetzlich vorgesehenen Öffentlichkeitsbeteiligung bei der Aufstellung von Bauleitplänen (frühzeitige Bürgerbeteiligung, Offenlegung) über die Ergebnisse einer Umweltprüfung zu informieren. Die Offenlegung der jeweiligen Unterlagen inkl. des Umweltberichts dauert in der Regel 4 Wochen und wird vorher in den örtlichen Tageszeitungen bekannt gegeben.

Wo kann ein Umweltbericht eingesehen werden?

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung eines Bebauungsplanes kann auch der entsprechende Umweltbericht in den Räumen der Abteilung Stadtplanung im Rathaus Siegen-Geisweid, Lindenplatz 7, 57078 Siegen, eingesehen werden.

Wo erhalte ich weitere Informationen?

Weitere Informationen über die Inhalte der Umweltprüfung oder einzelner Umweltberichte erhalten Sie bei der städtischen Abteilung Umwelt im Rathaus Siegen-Geisweid, Lindenplatz 7, 57078 Siegen.

Impressum

Universitätsstadt Siegen - Der Bürgermeister
Umweltabteilung
Telefon: (0271) 404-3448
E-Mail: umwelt@siegen.de
www.siegen.de/umwelt
www.facebook.com/universitaetsstadt.siegen
www.twitter.com/stadt_siegen



Foto: Stadt Siegen

Umweltprüfung

Informationen



Trotz verbesserter Umweltgesetze und der in den letzten Jahrzehnten insbesondere im technischen Umweltschutz erreichten Fortschritte ist die Landschaft auch im Stadtgebiet Siegen unverändert Beeinträchtigungen ausgesetzt. Neben dem Bau von Verkehrsflächen ist hier insbesondere die Ausweisung neuer Wohnbau- und Gewerbeflächen zu nennen.

Der frühzeitigen Überprüfung der Umweltverträglichkeit geplanter Baugebiete kommt deshalb im Rahmen der städtischen Umweltvorsorge nach wie vor eine große Bedeutung zu. Dieses Faltblatt soll Sie über die Inhalte der Umweltprüfungen informieren.

Auf welcher rechtlichen Grundlage basiert die Umweltprüfung?

Das zuletzt im Jahr 2017 novellierte Baugesetzbuch (BauGB) fordert die Durchführung einer Umweltprüfung, in der die Auswirkungen eines Plans, bzw. der mit ihm verknüpften Projekte ermittelt und bewertet werden müssen.

Was muss einer Umweltprüfung unterzogen werden ?

Von der Pflicht zur Durchführung einer Umweltprüfung werden bis auf wenige Ausnahmen sämtliche Bauleitpläne (Bebauungs- und Flächennutzungspläne) erfasst.

Weitere wichtige Neuerungen sind die vollständige Integration der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in die Umweltprüfung sowie die Überwachung (Monitoring) der erheblichen Umweltauswirkungen.



Von den Neuregelungen sind alle Planverfahren betroffen, die nach dem 20. Juli 2004 eingeleitet oder nach dem 20. Juli 2006 abgeschlossen sein werden.

Welche Ziele verfolgt die Umweltprüfung?

Das Ziel der Umweltprüfung ist die frühzeitige Einbeziehung von Umweltbelangen auf örtlicher Ebene. Die voraussichtlichen negativen Auswirkungen von Planungen oder Vorhaben auf die Umwelt sollen erfasst und frühzeitig durch Gegenmaßnahmen vermieden oder abgemildert werden.

Was sind die Inhalte einer Umweltprüfung?

Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a des Baugesetzbuches sind folgende Umweltaspekte zu prüfen und bei der späteren Abwägung zu berücksichtigen:

- die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und deren Wirkungsgefüge sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt
- die Auswirkungen auf Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) und EU-Vogelschutzgebiete

- Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit (z. B. Lärm, Gerüche, Luftschadstoffe und Stäube)
- sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwasser
- Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter
- Nutzung erneuerbarer Energien, sparsame und effiziente Nutzung von Energien
- Darstellungen in anderen Fachplanungen wie z. B. Landschaftsplan, Grünordnungsplan
- Wechselwirkungen zwischen Naturhaushalt, Menschen, Kultur- und sonstigen Sachgütern
- sparsamer Umgang mit Grund und Boden; Landwirtschaftsflächen; Wald oder Wohngebiete dürfen nur im notwendigen Umfang ungenutzt werden.

Was unterscheidet den Umweltbericht von einer Umweltprüfung?

Der Umweltbericht beschreibt und bewertet die im Rahmen einer Umweltprüfung ermittelten, voraussichtlichen Umweltauswirkungen eines geplanten Vorhabens.

Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden im Umweltbericht textlich festgehalten. Er dient damit der Aufbereitung des umweltrelevanten Abwägungsmaterials.